

§ 2 stellt fest, was als Werk der Litteratur oder Kunst anzusehen ist, und zwar: 1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Wissenschaft oder Litteratur, sowie Manuskripte dieser Art; 2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Ballette und Pantomimen); 3. geographische und topographische, architektonische, technische, naturwissenschaftliche und sonstige, wissenschaftlichen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten und Darstellungen plastischer Art — auch wenn nur Skizzen — welche ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind; 4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder Unterhaltung; 5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; 6. Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, einschließlich der Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst, Werke der Bildhauerei, der Medaillekunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen. Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind überhaupt alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Prozeß als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

§ 3 bestimmt: Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei öffentlichen Verhandlungen aller Art, dann bei politischen oder anderen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmten Versammlungen gehalten wurden, sind von dem durch das Urheberrecht gewährten Schutze ausgeschlossen.

Aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes seien noch folgende bemerkenswerte Punkte verzeichnet: Das Urheberrecht geht auf die Erben des Urhebers über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

Ein Eingriff in das Urheberrecht wird insbesondere begangen durch Veröffentlichung noch nicht erschienener Schriftwerke, durch Herausgabe eines Auszuges aus einem Werke mit oder ohne Veränderungen, welcher nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Ein Eingriff in das Urheberrecht wird nicht begangen durch das wörtliche Anführen einzelner Stellen, durch die Aufnahme einzelner Skizzen und Zeichnungen, durch den Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn der Abdruck in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung eines Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singpielen.

In Bezug auf Zeitschriften wird durch den Abdruck einzelner Artikel, insbesondere von Telegrammen und Tagesneuigkeiten, ein Eingriff nicht begangen. Ein Eingriff in das Urheberrecht bei tonkünstlerischen Werken wird nicht begangen durch das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes oder die Aufnahme einzelner erschienenen Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Tonkünstler zur Benützung in Schulen; doch besteht die Verpflichtung, den Urheber oder die Quelle anzugeben.

Ähnliche Bestimmungen finden auch auf die Werke der bildenden Künste Anwendung. Ein Eingriff in das Urheberrecht wird hier nicht begangen durch Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste, dann durch die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt, und durch die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von plastischen Werken durch die Plastik.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur oder Kunst endigt dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur oder Kunst, die anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes. Das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen, choreographischen oder musikalischen Werkes, mit Ausnahme der anonymen oder pseudonymen Werke, endigt zwanzig Jahre nach dem Tode des Urhebers; wenn das Werk aber erst innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen ist, fünf Jahre nach dem Erscheinen. Das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung eines solchen Werkes, wenn es anonym oder pseudonym erschienen ist, endigt zwanzig Jahre nach dem Erscheinen, das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt fünf Jahre nach dem Entstehen der Matrize.

Hinsichtlich des Schutzes des Urheberrechtes wird bestimmt: Wer sich vorsätzlich unbefugten Nachdruckes (Nachbildung oder öffentlicher Aufführung) eines litterarischen, artistischen oder photographischen Erzeugnisses schuldig macht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Einer Uebertretung macht sich schuldig, wer, entgegen der bestehenden Verpflichtung, es unterläßt, den Urheber oder die Quelle anzugeben; die Strafe ist mit Geld von 5 fl. bis 50 fl. zu bemessen. Wer in der Absicht zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versteht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, macht sich, insofern nicht

strengere Bestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft. Bei der Beurteilung wegen vorsätzlich unbefugten Nachdruckes kann neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende Geldbuße bis zu 5000 fl. erkannt werden.

Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigen-Kollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist ein soeben erschienenes Werk von Emil Wichmann. Brauchbare Skizzen für Innendekoration (Berlin, Verlaas von Kanter & Koch). Der Künstler, ein Schüler von Schaller und Max Koch, giebt in den 30 Tafeln der ersten Serie, die jetzt vollendet vorliegt, eine Fülle vortrefflicher, in der Praxis ausgeführter Dekorationen. Neben Arbeiten im Stile der deutschen Renaissance ziehen besonders die Rokoko-Entwürfe durch die Leichtigkeit und die Anmut der dekorativen Formen unsere Aufmerksamkeit auf sich.

Weiteres aus der Gerichtspraxis in Fällen von beruflicher Beihilfe zu Preßvergehen. — Der verantwortliche Druckerei-Faktor ist nunmehr dem verantwortlichen Korrektor und verantwortlichen Maschinenmeister gefolgt, wie aus folgender Gerichtsverhandlung hervorgeht: Die Apenrader Zeitung »Hejmdal« hatte über einen Lehrer Nürgensen, dem beim Hissen einer deutschen Flagge ein kleines Unglück passiert war, schlechte Witze gemacht, und da der Staatsanwalt ein öffentliches Interesse als vorliegend erachtete, so erhob er die Anklage wegen öffentlicher Beleidigung gegen den Berichterstatter Bruhn, dessen Gewährsmann Christiansen, den Redakteur Nagen und den Faktor Schmidt vom »Hejmdal«. Das Gericht erkannte gegen Christiansen auf 100 M, gegen Nagen und Bruhn auf je 50 M und gegen den Faktor Schmidt auf 20 M Geldstrafe. An der Begründung wurde ausgeführt, Faktor Schmidt habe den beleidigenden Artikel gelesen und in die Druckerei geschickt.

Wir empfehlen diesen neuen Fall einer Gesetzesauslegung, die zu den bedenklichsten Folgen führen kann, dringend der Aufmerksamkeit der Reichstags-Abgeordneten aus den Kreisen des Buchdrucks und Buchhandels. Ein Zusatz zu § 21 des Preßgesetzes, der die verantwortlichen Personen noch genauer begrenzt, als schon geschehen, könnte hier ein für allemal die wünschenswerte Abhilfe schaffen, die ebenso sehr im Interesse der Anklagebehörden und der Gerichte liegt, wie in dem der betroffenen beruflichen Kreise.

Vom Postwesen. — Infolge von Quarantänemaßregeln dürfen bis auf weiteres Postpakete (colis postaux) und Warenprobensendungen nach Portugal auf dem Wege über Frankreich mit der Post nicht eingeführt werden. Postpakete nach Portugal werden einstweilen nur zur Beförderung auf dem Seewege über Hamburg angenommen; die Beförderung der Warenprobensendungen nach Portugal erfolgt auf dem Seewege über Southampton oder Hamburg.

Ausstellung von Kolportagewerken. — Wie wir einem Berliner Blatte entnehmen, macht die in Verbindung mit der Generalversammlung des Centralvereins deutscher Kolportagebuchhändler in diesen Tagen in Dräsel's Festsälen in Berlin eröffnete Ausstellung von zur Kolportage geeigneten Erzeugnissen des Buch- und Kunsthandels einen außerordentlich reichen Eindruck. Sie wurde von 79 Verlegern, darunter die ersten Firmen des deutschen Buchhandels, besichtigt.

Unfreiwillige Unterschrift. — Unter diesem Titel finden wir folgende bemerkenswerte Mitteilung in der Pavier-Zeitung:

»Bei dem Friseur Preußler in Grünhof bei Stettin sprach im Oktober 1890 ein »Buchhandlungsreisender« vor, der im Auftrage der Buchhandlung Wihl. Kulicke & Co. in Berlin zum Bezug von Brodhäus' Konversations-Lexikon unter Ratenzahlungen aufforderte. Preußler lehnte dies zunächst ab, stellte aber als möglich hin, daß er später auf das Angebot zurückkommen werde. Als der Buchhandlungsreisende ihn bat, seine Adresse im Notizbuch zu notieren, leistete Preußler ohne Bedenken Folge. Da in der Friseurstube kein Tisch frei war, drückte der Kolporteur sein Notizbuch gegen die Wand, und Preußler zeichnete mit Bleistift auf dem weißen Blatt seine Adresse ein. Mit vielem Dank empfahl sich der Reisende.

Nach wenigen Tagen gingen dem Friseur die 16 Bände des Brodhäus'schen Konversations-Lexikons wohlverpackt zu. Da Preußler sich bewußt war, nicht bestellt zu haben, so ließ er die Sendung sofort zurückgehen. Darauf meldete die Buchhandlung, das Bestellformular sei in ihren Händen, sie halte Preußler das Werk zur Verfügung, und wenn er es nicht abnehmen wolle, würde Klage folgen. Da Preußler im Bewußtsein seines guten Rechts wiederholt ablehnte, reichte die Firma Kulicke & Co. die Klage auf Zahlung des angeblich bedungenen Preises von 76 M (? Red.) ein.

In diesem Prozeßverfahren überreichte die klägerische Firma eine